

# Eisenbahn-Netzzugangsverordnung

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Art. 11b* Streckensperrungen

<sup>1</sup> Muss eine Strecke für Bauarbeiten zeitweise gesperrt werden, so wird die eingeschränkte Verfügbarkeit vor Ablauf der Antragsfrist für Trassen bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Ist eine Sperre nicht nach Abs. 1 bekannt gegeben worden, so trägt die Infrastrukturbetreiberin die Mehrkosten für Ersatzbeförderungen oder Umleitungen.

<sup>3</sup> Die Transport, Fahrplan- und Betriebspflicht nach Art. 12 bis 14 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup> werden durch baulich bedingte Streckensperrungen nicht eingeschränkt.

## *Art. 12 Abs. 1, 4 und 5*

<sup>1</sup> Die Infrastrukturbetreiberin teilt die Trassen nach der Prioritätenordnung von Artikel 9a EBG zu. Bei gleichrangigen Anträgen berücksichtigt sie den Antrag, welcher einen höheren Deckungsbeitrag ergibt. Im Falle eines gleich hohen Deckungsbeitrags oder wenn ein Antrag für den Güterverkehr beteiligt ist, führt sie ein Bietverfahren durch. Das BAV wird beauftragt, die Einzelheiten zum Bietverfahren in einer Richtlinie zu regeln.

<sup>4</sup> Verzichtet die Antragstellerin aus Gründen, für welche die Infrastrukturbetreiberin nicht einzustehen hat, auf die Nutzung einer zugeteilten Trasse, wird sie schadenersatzpflichtig. Für die Berechnung des Schadens herangezogen werden der administrative Aufwand, ein Anteil des entgangenen Mindestpreises sowie der entgangene Deckungsbeitrag. Das BAV wird beauftragt, die Einzelheiten zum Bietverfahren in einer Richtlinie zu regeln.

<sup>1</sup> SR 742.122

<sup>2</sup> SR 745.1

<sup>5</sup> Das BAV kann dem Güterverkehr auf Antrag der Infrastrukturbetreiberin oder einer Netzbenutzerin vollständig oder teilweise Vorrang im Sinne von Artikel 9a Absatz 3 des EBG gewähren, wenn er nur so auf der Schiene abgewickelt werden kann. Auf Strecken, auf denen pro Tag und Sparte mindestens 1000 Fahrgäste befördert werden, bleibt der Vorrang für je ein stündliches Zugpaar des Fern- und Regionalverkehrs bestehen.

*Art. 12a Abs. 5 und 6*

<sup>5</sup> Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Kapazitätsanalyse hat die Infrastrukturbetreiberin dem Bundesamt einen Plan zur Erhöhung der Kapazität vorzulegen.

<sup>6</sup> Das Bundesamt unterbreitet den Plan den Nutzerinnen der überlasteten Strecke. Es genehmigt den Plan oder verlangt dessen Änderung.

*Art. 12b Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Infrastrukturbetreiberin und die Netzbenutzerin können über den Netzzugang eine Rahmenvereinbarung abschliessen. Darin werden die Merkmale der zuzuteilenden Trasse festgelegt.

*Art. 15 Abs. 2 Bst. k*

- k. Die Regelung der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Überwachung der Züge durch Zugkontrollleinrichtungen.

*Art. 20 Abs. 5 und 6*

<sup>5</sup> Massgebend für die Berechnung des Deckungsbeitrags im konzessionierten Personenverkehr ist der Verkehrserlös. Dieser umfasst die Erträge aus dem Verkauf von Fahrausweisen, Reservationen, Zuschlägen und Beförderung von Reisegepäck.

<sup>6</sup> Wird der Deckungsbeitrag im Rahmen eines Bietverfahrens gemäss Art. 12 Abs. 1 festgelegt, so ist dieser geschuldet.

*Art. 22 Abs. 1 Bst. j*

- j. Zusätzliche Information der Fahrgäste.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

